



HAVELLAND-GRUNDSCHULE Berlin, Bezirk Tempelhof - Schöneberg

Kolonnenstraße 30-30a
10829 Berlin
Telefon: 030 / 902777155
Telefax: 030 / 902777060

Berlin, 30.04.2021

Liebe Eltern,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass die beiden Wochen der Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler erfreulicher Weise gut verliefen.

Die Testung der Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte lässt uns alle den Alltag „leichter“ meistern und gibt uns die etwas Sicherheit!

Auf Grund der neuesten Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG § 28 b Absatz 3) (bundesgesetzliche Regelung) gilt für die Schulorganisation vom 24.04.2021 – 30.06.2021 Folgendes:

- eine Testpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte vor dem Präsenzunterricht
- bei Überschreiten einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Wechselunterricht
- bei Überschreiten einer Sieben-Tage-Inzidenz von 165 an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen, inklusive Wochenendtage (kein Präsenzunterricht, Aufnahmen für Übertritts- und Abschlussklassen sowie Förderschulen und Notbetreuung sind erlaubt)

Dabei wird die Inzidenz für Berlin auf der Grundlage der offiziellen Daten des Robert-Koch-Instituts (RKI) insgesamt betrachtet, also nicht für den Bezirk einzeln. Die Regelungen des IfSG sind für die Länder grundsätzlich verbindlich. Das Land Berlin kann von den Regelungen des IfSG nur abweichen, wenn dies in IfSG ausdrücklich erlaubt ist oder wenn das Land Berlin strengere Regelungen schaffen will als im IfSG vorgesehen.

Was ändert sich durch die bundesgesetzliche Neuregelung?

1. Testpflicht anlässlich Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte

Die geänderte Fassung des Infektionsschutzgesetzes sieht vor:
Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Die Testpflicht gilt somit unabhängig von der Inzidenz.

Zu beachten ist dabei

- **für Schülerinnen und Schüler:**
Für diese gelten die Berliner Regelungen weiter, d. h. der Test muss vor Ort durchgeführt werden oder es wird eine Bescheinigung einer Teststelle vorgelegt.

2. Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 165 (nach RKI) gelten weiterhin die Regelungen der aktuellen SchulHygVO:

- Die bisherig getroffenen Regelungen zum Unterricht im Alternativszenario/ Wechselunterricht für alle Jahrgangsstufen gelten weiterhin. Die Präsenzplicht bleibt weiterhin ausgesetzt.
- Notbetreuung sowie Präsenzlernangebote in den Sommerferien finden weiterhin statt.

3. Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 165 (nach RKI) an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen, inklusive Wochenendtage findet kein Präsenzunterricht statt!!

Schulorganisation und Leistungsbewertungen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 165 in Berlin (gemäß Daten des RKI)

Was gilt für die Schulorganisation ab wann und bis wann?

Es findet grundsätzlich für die Jahrgangsstufen aller Schulen schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (salzH) statt. (Homeschooling)

Diese Regelungen gelten unmittelbar ab dem übernächsten Tag, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 165 nach den offiziellen Angaben des RKI an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen (einschließlich Wochenendtage) überschreitet. Wenn die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 165 (nach RKI) gelegen hat, treten die Maßnahmen am übernächsten Tag außer Kraft.

Welche Ausnahmen für die Schulorganisation gelten?

Für allgemeinbildende Schulen gilt:

Für Schülerinnen und Schüler folgender Jahrgangsstufen und Bildungsgänge wird **Präsenzunterricht** im Alternativszenario (Wechselunterricht) in festen halbierten Lerngruppen (gemessen an einer Klassenstärke) **organisiert**. Es besteht keine Präsenzplicht. Dies gilt

- für die Jahrgangsstufe 6 der Primarstufe (**Übertrittsklassen**)!!
- für die Jahrgangsstufen 9 und 10 an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien (**Abschlussklassen**)
- für alle Abschlusslehrgänge des Zweiten Bildungsweges (Lehrgänge zum BBR/EBBR/MSA) (**Abschlussklassen**)

Welche Folgerungen ergeben sich für die Leistungsbewertungen?

Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 165 (nach RKI) sind Klassenarbeiten und Klausuren, die ja in Präsenz geschrieben werden, nicht mehr zulässig. Einzige-Ausnahme stellen Übertritts- und Abschlussklassen dar, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
C. Nicolai
Schulleiterin